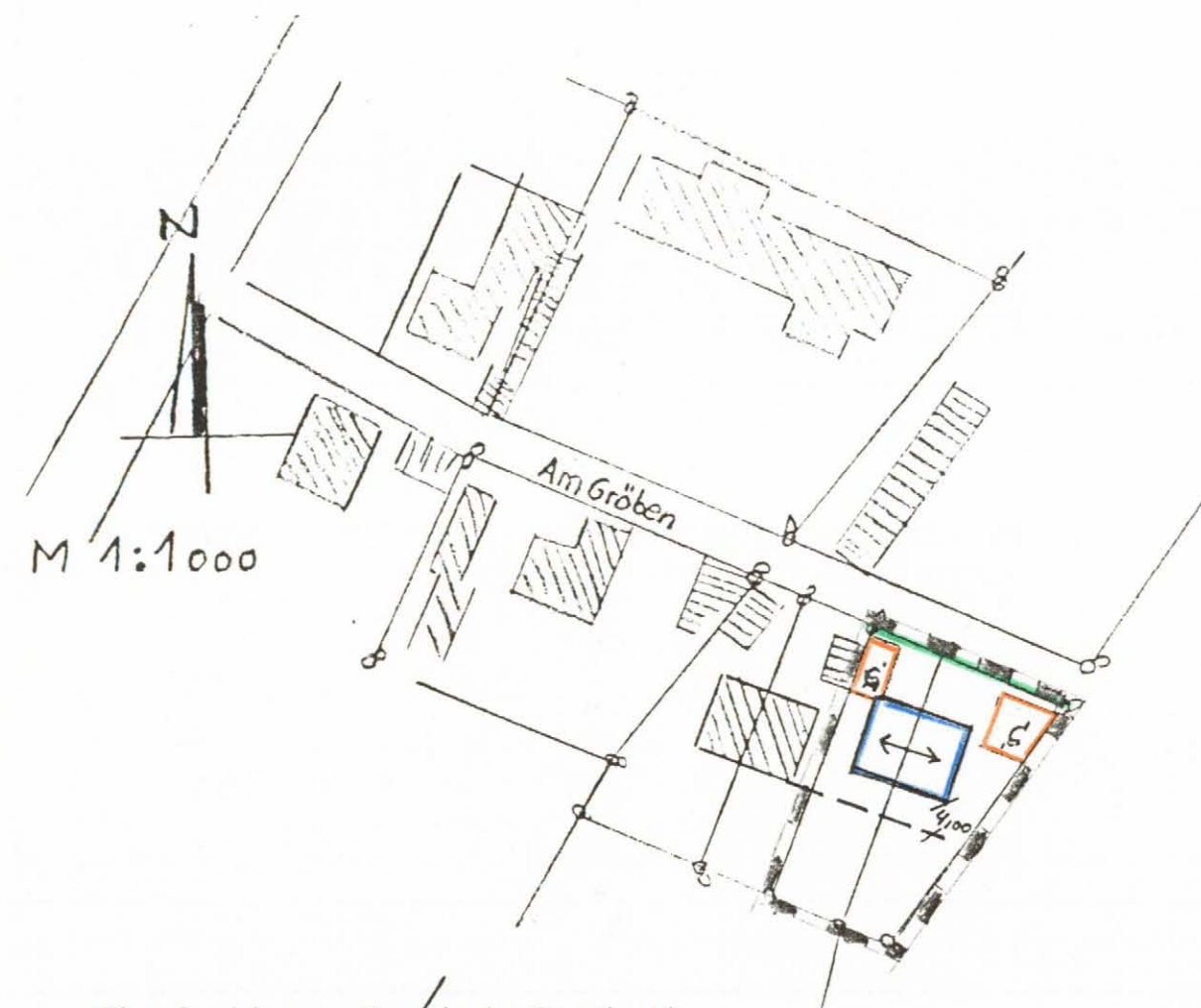




Planfertiger: Gemeinde Farchant

(Herrmann)

06.06.1990

BEBAUUNGSPLAN

AM GRÖBEN

in der Gemeinde Farchant, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1. Änderungsplanung

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer.Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung tritt für den Änderungsbereich der Bebauungsplan "Am Gröben" vom 16.01.1986 außer Kraft.

Zeichenerklärung der Planzeichnung:

1. Festsetzungen:

- 1.1 Grenze des Geltungsbereiches
- 1.2 Straßenbegrenzungslinie
- 1.3 Baugrenzen
- 1.4 Umgrenzung von Flächen für Garagen
- 1.5 Firstrichtung

2. Hinweise:

- 2.1 Grundstücksgrenzen
- 2.2 bestehende Gebäude

Festsetzungen durch Text:

1. Art der baulichen Nutzung
Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
Doppelwohnhaus im Ausmaß von 7,00 x 11,00 m je Haushälfte. Zwei Vollgeschoße, Kniestock max. 0,60 m. Garagengebäude innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen. Die zuzulässige Grundfläche nach § 19 Abs.4 BauNVO kann um 70 % überschritten werden.
3. Gestaltung
 - 3.1 Satteldach von 21° bis 25° zulässig
 - 3.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (positive und negative Gauben) sind unzulässig
 - 3.3 Das Gebäude ist zu verputzen. Außenwandverkleidung ist nur in Holz zulässig.
 - 3.4 Balkonbrüstungen sind nur in Holz zulässig

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 27. Juni 1990 ist diese Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und der benachbarten Grundstücke, sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Schreiben vom 20. September 1990 Nr. 31/610/21 festgestellt, daß Verletzungen von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen, nicht vorliegen.

2. Mit Bekanntmachung vom 25.09.1990 wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Farchant, 25.09.1990

(Signature)

- L i d l -

1. Bürgermeister

